

### 3. Ausbildung des Personals von Unternehmen

Die Schulung kann unternehmensintern oder durch Externe erfolgen. Ihre Themen und ihr Ausmaß richtet sich nach Personalgruppen. Die bestehenden Regelungen sind kaum harmonisiert, woraus sich verschiedene Probleme ergeben. Hierzu gehören ganz unterschiedliche Formen und Grade der staatlichen Einflussnahme auf die Schulungen, Unterschiede bei den Vorgaben, zB unterschiedliche Fristen für Auffrischkurse und keinerlei Übereinstimmung hinsichtlich der Formen der Überprüfung des Schulungserfolgs.

### E. Bewertung

Die Gefahrgutausbildung ist eine Fachausbildung. Die darüber ausgestellten Bescheinigungen sind Nachweise über deren erfolgreiche Absolvierung. Nur im erwähnten Fall der Gas- und Chemikalien-Tankschiffe tritt

noch eine weitere Voraussetzung (Bordpraxis) hinzu. Betreffen die Bescheinigungen die Ausbildung von Fahrzeugbesatzungen, so sind sie gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften beim Gefahrguttransport als Begleitpapiere mitzuführen. Als solche können sie nicht entzogen werden. Aus diesem Grund wird in Fachkreisen immer wieder die Frage nach der Umwandlung der Bescheinigung in eine Sonderform der bestehenden Berechtigungen, zB eine eigene Führerscheinklasse diskutiert. Im Fall der Gefahrgutbeauftragten ergibt sich das Problem, dass die Ausbildung auf sehr unterschiedliche Funktionen hin gerichtet sein sollte. Bei Unternehmensleitern als Gefahrgutbeauftragte tritt die Beratungsfunktion in den Hintergrund, beim externen Gefahrgutbeauftragten wiederum sind der Überwachung Grenzen gesetzt. Solche und andere Probleme sind der Grund, dass die einschlägigen Regelungen vor allem auf der internationalen Ebene in verhältnismäßig kurzen Abständen immer wieder nicht unerhebliche Änderungen erfahren.

#### → In Kürze

Als Einstieg in das Gefahrgutbeförderungsrecht, das vorwiegend international geregelt ist, werden die wesentlichen Fundstellen (Internet) zum Thema dargestellt. Wie andere Vorschriften des Sicherheitsbereichs mit starkem Technikanteil unterliegen auch die Gegenstände der Gefahrgutausbildung häufigen Novellierungen. Dem wird durch das Erfordernis Rechnung getragen, das durch Erstschulungen erworbene Wissen durch Auffrischungsschulungen weiterzuentwickeln, zu erneuern und zu vertiefen. Nationale Regelungen betreffen vor allem die Durchführung der Schulungen und bezwecken die Erzielung und Erhaltung einer möglichst hohen Ausbildungsqualität.

#### → Zum Thema

##### Über den Autor:

Dr. Gustav Kafka ist Leiter der Abteilung für die Beförderung gefährlicher Güter im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie.

Kontakt: Stubenring 1, Postfach 9000, 1011 Wien,  
Tel: (01) 71100 5152; E-Mail: gustav.kafka@bmvit.gv.at



## Rechtsprechung

### → Zum Anspruch des verletzten Kfz-Halters gegen den eigenen Haftpflichtversicherer

§ 3 Z 3, § 5 EKHG; §§ 2, 26 KHVG 1994

Den Kfz-Haftpflichtversicherer trifft keine Ersatzpflicht, wenn der Geschädigte der einzige Halter des versicherten Pkw ist. § 2 Abs 1 KHVG 1994 begründet keine von der Ersatzpflicht des hierin genannten Personenkreises unabhängige Schadenersatzpflicht des Versicherers; trifft also weder den VersN noch einen Mitversicherten (mangels Fest-

stellbarkeit) eine Schadenersatzpflicht, so haftet der Versicherer auch dann nicht, wenn der Schaden durch die Verwendung eines Kfz verursacht wurde. Eine Negativfeststellung zur Lenkereigenschaft geht zu Lasten des KI (und Halters), den die Beweislast für ein behauptetes Verschulden eines weiteren Fahrzeuginsassen (der das Kfz gelenkt haben soll) trifft.

Überschlagsbewegungen wurden die beiden nicht angegurten Insassen aus dem Fahrzeug geschleudert. Während Sibylle D noch an der Unfallstelle verstarb, wurde der KI schwer verletzt.

#### [Klagebegehren]

Der KI begehrte zuletzt von der bekP Zahlung von € 27.400,56 sA an Schmerzensgeld (€ 21.800,-), Verunstaltungsentschädigung (€ 4.360,-), Besuchskosten

ZVR 2006/102

§ 3 Z 3,  
§ 5 EKHG;  
§ 2, § 26  
KHVG 1994

OGH 7. 7. 2005,  
2 Ob 73/05 g  
(OLG Innsbruck  
30. 11. 2004,  
1 R 228/04 w;  
LG Innsbruck  
29. 5. 2004,  
40 Cg 9/02 p)

#### Sachverhalt:

##### [Unfallshergang]

Am 27. 9. 2000 ereignete sich ein Verkehrsunfall, im Zug dessen der vom KI gehaltene und bei der bekP haftpflichtversicherte Pkw aus ungeklärter Ursache mit der Mittelleitschiene kollidierte, zum rechten Fahrbahnrand schleuderte und anschließend, sich mehrmals überschlagend, über eine hohe, steil abfallende Böschung in das angrenzende Feld stürzte. Infolge der

(€ 514,80) und Fahrtkosten zur Physiotherapie (€ 725,76) sowie die Feststellung der Haftung der beklP für alle zukünftigen Unfallsfolgen, beschränkt mit der Höhe der Haftungssumme aus dem Versicherungsvertrag. Er brachte vor, Beifahrer in dem verunfallten Fahrzeug gewesen zu sein. Sibylle D habe das Fahrzeug gelenkt und den Unfall verschuldet.

**Wichtige Klarstellung und Abgrenzung zur VorE 2 Ob 156/99 a (dort Verletzter nur Mit-, nicht Alleinhalter).**

**[Einwendungen des bekl Haftpflichtversicherers]**

Die beklP wandte ein, der Kl sei selbst der Lenker des Fahrzeugs gewesen. Es treffe ihn die Beweislast dafür, nicht iSd § 3 Z 3 EKHG beim Betrieb des Kfz tätig gewesen zu sein. Davon abgesehen setze das EKHG einen „Drittsschaden“ voraus, während der Kl als alleiniger Halter einen „Selbstschaden“ geltend mache. Da der Kl aber nicht Anspruchsteller und Haftender zugleich sein könne, sei das EKHG nicht anwendbar.

**[E des ErstG – Positivfeststellung zur Lenker-/Beifahrereigenschaft]**

Das ErstG stellte fest, dass Sibylle D das Fahrzeug gelenkt habe. In rechtlicher Hinsicht erörterte es, die Beweislast für den Ausschlussstatbestand des § 3 Z 3 EKHG liege bei der beklP. Diese habe ihrer Beweislast nicht entsprochen, lägen doch Indizien dafür vor, dass die tödlich verunglückte Sibylle D die Lenkerin des Fahrzeugs und der Kl nur Beifahrer gewesen sei. Dessen Ersatzansprüche bestünden daher dem Grunde nach zu Recht.

**[E des BerG – Negativfeststellung]**

Nach Beweiswiederholung traf das BerG die Feststellung, dass nicht feststellbar sei, ob der Kl oder Sibylle D das Unfallfahrzeug gelenkt habe. Es teilte die Rechtsansicht des ErstG, wonach die beklP die für sie günstige Ausnahme des § 3 Z 3 EKHG zu beweisen habe, meinte jedoch, auf die Frage der Beweislastverteilung komme es in diesem Rechtsstreit gar nicht an. Es ging davon aus, dass der Kl nicht nur Halter, sondern „unstrittig“ auch VersN und als solcher von den nach § 2 Abs 2 KHVG mitversicherten Personen zu unterscheiden sei. Mitversichert seien demnach nur vom VersN verschiedene jeweilige Halter, Eigentümer und Fahrer des Fahrzeugs. Der Versicherungsschutz umfasse nicht nur auf die Bestimmungen des EKHG gestützte Ansprüche aus reiner Gefährdungshaftung, sondern auch auf die Bestimmungen des ABGB gestützte Ersatzansprüche. Daraus folge, dass der Halter einen eigenen Personenschaden gegen seinen Haftpflichtversicherer wegen eines vom mitversicherten (berechtigten) Fahrzeuglenker verschuldeten Verkehrsunfalls ebenso geltend machen könne, wie ein Mithalter seinen Personenschaden als mitversicherter Fahrzeuginsasse gegen einen weiteren Mithalter und VersN. Nur so sei die E des OGH 2 Ob 156/99 a zu verstehen. Erhebe der VersN Ansprüche gegen Mitversicherte, sei er wie ein Dritter zu behandeln. Der Kl habe nicht konkret behauptet, worin das Verschulden der Sibylle D gelegen sei. Er habe auch den ihm obliegenden Beweis für dieses Verschulden nicht erbracht. Ein auf die Bestimmungen des ABGB gestützter Ersatzanspruch gegen den mitversicherten Fahr-

zeuglenker, für den die beklP Deckung zu bieten hätte, scheidet daher aus. Aber auch auf das EKHG könne sich der Kl nicht mit Erfolg berufen. Da er selbst alleiniger Halter des Fahrzeugs gewesen sei, verfüge er über keinen Anspruch gem § 5 EKHG, sodass die beklP zur Gewährung von Versicherungsschutz nicht verpflichtet sei. Demgemäß änderte das BerG das erstinstanzliche U iS einer gänzlichen Klageabweisung ab.

Der OGH gab der (vom BerG zugelassenen) Rev des Kl nicht Folge.

**Aus den Entscheidungsgründen:**

In seiner Rechtsrüge vertritt der Kl die Auffassung, Grundtenor der E 2 Ob 156/99 a sei, den Haftpflichtversicherer mit dem Risiko der Unaufklärbarkeit der Frage, wer Lenker des Unfallfahrzeugs gewesen sei, in allen Konsequenzen zu belasten. Demnach sei aber auch nicht von Bedeutung, ob der geschädigte Insasse Halter des Fahrzeugs gewesen sei und ob er vielleicht selbst den Unfall verursacht habe. Das Schutzbedürfnis des geschädigten Insassen überwiege jedenfalls die Interessen des Haftpflichtversicherers. Es könne auch nicht entscheidend sein, ob der Alleinhalter oder – wie in dem zu 2 Ob 156/99 a entschiedenen Fall – „nur“ ein Mithalter geschädigt sei, da wegen der Solidarhaftung gem § 5 Abs 2 EKHG der Geschädigte auch bei mehreren Haltern für seinen eigenen Schaden haften würde.

**[Zur Deckungspflicht des Kfz-Haftpflichtversicherers]**

Der Deckungsumfang des KFZ-Haftpflichtversicherers ist in § 2 KHVG 1994 gesetzlich zwingend umschrieben. Nach Abs 1 dieser Bestimmung umfasst die Versicherung die Befriedigung begründeter oder die Abwehr unbegründeter Ersatzansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen den VersN oder mitversicherte Personen erhoben werden, wenn durch die Verwendung des versicherten Fahrzeugs Personen verletzt oder getötet werden, Sachen beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen sind oder ein Vermögensschaden verursacht worden ist, der weder Personen- noch Sachschaden ist (bloßer Vermögensschaden). Voraussetzung für die Haftung des Versicherers ist daher, dass den VersN oder den Mitversicherten eine Schadenersatzpflicht trifft. § 2 Abs 1 KHVG begründet keine von der Ersatzpflicht dieser Personen unabhängige Schadenersatzpflicht des Versicherers. Trifft weder den VersN noch einen Mitversicherten eine Schadenersatzpflicht, so haftet der Versicherer auch dann nicht, wenn der Schaden durch die Verwendung eines Kfz verursacht wurde (2 Ob 243/98 v, ZVR 1999/49 = VersE 1782).

**[Auslegung „gesetzliche Haftpflichtbestimmungen“ nach § 2 KHVG]**

Die Haftung der beklP für den Personenschaden des Kl hängt daher davon ab, ob der Kl aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen über einen Schadenersatzanspruch gegen eine der in § 2 Abs 1 KHVG genannten Personen (VersN oder Mitversicherte) verfügt. Unter „gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen“ iS dieser Vorschrift sind nach stRsp sowohl jene des EKHG als auch die Schadenersatznormen des ABGB zu verstehen (ZVR

1988/131; 2 Ob 2392/96 w; RIS-Justiz RS0065615, RS0081163). Das BerG hat zutreffend erkannt, dass zugunsten des Kl weder nach den Grundsätzen der Gefährdungshaftung noch nach jenen der Verschuldenshaftung ein die Haftung der beklP auslösender Schadenersatzanspruch besteht.

#### [Abgrenzung zu 2 Ob 156/99 a]

Es ist zwar richtig, dass sich der OGH in der E 2 Ob 156/99 a (RZ 2000, 254), auf die sich der Kl in seinem RM stützt, in Anknüpfung an die E 2 Ob 86/98 f (JBl 1998, 724 = ZVR 1999/38) von der älteren Rsp (2 Ob 28/84 und ZVR 1989/114) abgewendet und die Auffassung vertreten hat, es sei Sache des bekl Haftpflichtversicherers, die für ihn günstige Ausnahme des § 3 Z 3 EKHG zu beweisen, wenn der bei einem Verkehrsunfall verletzte Halter als Kl mit der Behauptung auftritt, nicht Lenker gewesen zu sein, der Unfall sei vielmehr von einem mitversicherten berechtigten Lenker verschuldet worden.

#### [Maßgeblicher Unterschied: Mit- oder nur Alleinhaltereigenschaft des Verletzten]

Dieser Beweis ist der beklP im vorliegenden Fall misslungen. Doch auch wenn sie daher nicht in den Genuss der Ausnahme von der Gefährdungshaftung nach dem EKHG gelangen kann, bedeutet dies noch nicht, dass sie dem Kl – losgelöst von der Schadenersatzpflicht des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person – haftet. Diese Haftung scheidet vielmehr daran, dass dem Kl als geschädigtem Fahrzeughalter kein Ersatzpflichtiger iSd § 5 EKHG gegenübersteht. Gerade darin liegt der entscheidende Unterschied zu jenem Sachverhalt, den der OGH in der E 2 Ob 156/99 a zu beurteilen hatte. Dort war der Kl nämlich (nur) Mithalter, weshalb ein Ersatzanspruch gegen den zweiten Mithal-

ter, somit aber auch gegen dessen Haftpflichtversicherer bestand. Ist jedoch der Geschädigte mit dem einzigen Halter ident, kann auch kein auf die Normen des EKHG gestützter Ersatzanspruch begründet werden, weil niemand gegen sich selbst Forderungen haben und so sein eigener Schuldner sein kann (*Welser* in *Koziol/Welser* II<sup>12</sup> 105). Diesem Ergebnis steht entgegen der in der Rev vertretenen Auffassung auch die in § 5 Abs 2 EKHG angeordnete Solidarhaftung mehrerer Halter nicht entgegen. Wird ein Mithalter von einem geschädigten weiteren Mithalter in Anspruch genommen, so betrifft es ausschließlich das den §§ 891 ff ABGB unterliegende Innenverhältnis zwischen den mehreren Mithaltern, in welchem Umfang der zur Haftung herangezogene Halter Rückgriff beim geschädigten Halter nehmen kann und dieser seinen Schaden letztlich selbst zu tragen hat (vgl SZ 54/119; *Danzl*, EKHG<sup>7</sup> § 5 FN 4; *Schauer* in *Schwimann*, ABGB<sup>2</sup> § 5 EKHG Rz 31).

#### [Unaufklärbarkeit zufolge Negativfeststellung geht zu Lasten des Kl]

Ausgehend von der zur Lenkereigenschaft getroffenen Negativfeststellung des BerG kommt aber auch ein – auf das Verschulden des Lenkers gegründeter – Schadenersatzanspruch des Kl gegen eine gem § 2 Abs 2 KHVG mitversicherte Person nicht in Betracht (anders die Sachlage in dem der E 7 Ob 196/99 w, JBl 2000, 185 [*Apathy*]) zugrunde liegenden Anlassfall). Insoweit geht die Unaufklärbarkeit der Frage, wer Lenker des Fahrzeugs war, zu Lasten des Kl, den die Beweislast für das behauptete Verschulden der weiteren Fahrzeuginsassin trifft. Da der Kl die beklP mangels eines ihm zustehenden Schadenersatzanspruchs nicht erfolgreich in Anspruch nehmen kann (§ 26 KHVG), war der Rev ein Erfolg zu versagen.

#### Anmerkung:

Der vom OGH zu beurteilende Sachverhalt liegt an der Schnittstelle zwischen Haftung und Deckung. Vordergrundig ging es um eine Beweis- und damit Tatfrage, wen nämlich die Beweislast traf, dass von den aus dem Auto geschleuderten beiden Insassen die Getötete am Lenkrad saß und nicht der schwer verletzte Halter selbst. Durch einen Wechsel der Judikatur (2 Ob 86/98 f, JBl 1998, 724 = ZVR 1999/38) ist der Beweis über diese entlastende Einwendung nach § 3 Z 3 EKHG dem Ersatzpflichtigen und damit dem Kfz-Haftpflichtversicherer auferlegt. Der kl Halter und das ErstG meinten, dass damit allein die Würfel fielen.

Das BerG sowie der OGH erkannten freilich zu Recht, dass es darauf allein nicht ankommt. Der Kfz-Haftpflichtversicherer muss nämlich nur dann zahlen, wenn es einen materiell-rechtlichen Schadenersatzanspruch gibt, für den sein VersN oder der Mitversicherte einzustehen hat, somit leisten muss, auch wenn es keine Kfz-Haftpflichtversicherung gäbe. Insoweit begründen die §§ 2, 26 KHVG keinen eigenen Schadenersatzanspruch, sondern sind akzessorisch. Sie setzen einen Schadenersatzanspruch gegen den VersN oder den Mitversicherten voraus.

Da im vorliegenden Fall der Halter zugleich VersN war, kam ein Anspruch aus der Gefährdungshaftung gegen den Halter nicht in Betracht, weil „niemand einen Anspruch gegen sich selbst haben kann“. Was verblieb, war ein Anspruch nach der Verschuldenshaftung. Für diesen ist freilich nach den allgemeinen Regeln der Geschädigte beweibelastet. Es hätte hier somit nicht genügt, dass der Geschädigte – der Halter – den Nachweis geführt hätte, dass die getötete Sybille D das Auto lenkte. Zusätzlich hätte er noch den Nachweis führen müssen, dass diese auch ein Verschulden traf. Eine solche Behauptung würde im gesamten Verfahren niemals aufgestellt, weil allein eine Haftung nach dem EKHG zur Diskussion stand. Ob es sich um einen anwaltlichen Kunstfehler handelt, einen Fahrfehler der Lenkerin nicht behauptet zu haben, kann dahingestellt bleiben.

Im Hinblick auf die VorE 2 Ob 156/99 a (RZ 2000, 254) ist es in der Praxis stets von Vorteil, wenn bei Autofahrten von Ehepartnern beide Mithalter sind. Dann ist unabhängig davon, ob der Halter am Volant sitzt oder Beifahrer ist, in jedem Fall ein Anspruch des Beifahrers nach der Gefährdungshaftung gegeben. In solchen Fällen nimmt der OGH die alleinige und ungekürzte Haftung des Mithalters und damit des Kfz-Haftpflichtversi-

cherers als verbliebenen Solidarschuldners an, während im deutschen Recht in vergleichbaren Konstellationen die Regeln der gestörten Gesamtschuld zum Tragen kommen mit der Folge, dass die Haftungsentlastung des einen Solidarschuldners (hier des einen Mithalters) – im Zweifel – zu einer 50%-igen Entlastung des ande-

ren Solidarschuldners (des anderen Mithalters) und damit auch des Kfz-Haftpflichtversicherers führt. Der verletzte Beifahrer stünde dann freilich immer noch besser, als wenn er – wie hier – leer ausgeht.

Christian Huber, RWTH Aachen

ZVR 2006/103

§ 28 KHVG;  
§ 204 ZPO

OGH 31. 8. 2005,  
7 Ob 177/05 p  
(HG Wien  
27. 1. 2005,  
50 R 116/04 x;  
BGHS Wien  
21. 5. 2004,  
12 C 2260/03 w)

## → Vergleich mit Haftpflichtversicherer – Auswirkung für Folgeansprüche

### § 28 KHVG; § 204 ZPO

Zwar besteht für den geschädigten Dritten keine (gesetzliche) Pflicht, sämtliche Haftungsgegner mit ein und derselben Klage zu belangen. Wenn er jedoch über seine Schadenersatzansprüche im Verfahren gegen den Versicherer unter Einräumung eines Mitverschuldens einen seinen Anspruch deshalb reduzierenden Vergleich schließt, so ist

dies einer Aberkennung seines diesbezüglichen Mehranspruchs wie durch ein rk Urteil iSd § 28 KHVG gleichzuhalten. Dann ist es ihm verwehrt, den Restanspruch über den Umweg einer Pfändung des Befreiungsanspruchs des zunächst nicht mitbekl, jedoch mitversicherten Lenkers vom selben Versicherer geltend zu machen.

### Sachverhalt:

Am 20. 1. 2002 ereignete sich in W ein Verkehrsunfall zwischen einem von der Kl gehaltenen und ihrem Sohn gelenkten Pkw sowie einem von Gabriele W gehaltenen, von Walter Sch gelenkten und bei der beklP haftpflichtversicherten Lkw. Da hiebei zwei Beifahrerinnen im Pkw verletzt worden waren, wurde der Lkw-Lenker rk mit U des BG D aufgrund seines als erwiesenen angenommenen Einfahrens in die Unfallkreuzung bei Rotlicht wegen des Vergehens der fahrlässigen schweren Körperverletzung gem § 88 Abs 1 und 4, 1. Fall StGB schuldig erkannt und zu einer Geldstrafe verurteilt.

gen diesen persönlich, gerichtet auf Zahlung des restlichen Schadens von € 8.082,71, ein. Der Zahlungsbefehl erwuchs in Rk. Ein vom dortigen Bekl wegen Versäumung der Einspruchsfrist gestellter Wiedereinsetzungsantrag wurde rk abgewiesen.

### [Drittschuldnerverfahren]

Über Antrag der Kl als betreibender Partei wurde schließlich mit B des BG F als Exekutionsgericht gegen den Verpfl Walter Sch aus dieser rk Titelforderung die Fahrnis- und Forderungsexekution nach § 294 a EO hinsichtlich seines „Deckungsanspruchs“ gegen die hier bekl Partei als Drittschuldnerin aus dem verfahrensgegenständlichen Verkehrsunfall bewilligt. Die beklP lehnte in ihrer Drittschuldneräußerung unter Hinweis auf den durch Vergleich beendeten Vorprozess 53 Cg 41/02 t das Bestehen eines darüber hinausgehenden Anspruchs ab.

### [Vorprozess gegen Haftpflichtversicherer]

Bereits am 5. 3. 2002 hatte die Kl zu 53 Cg 41/02 t des LGZ Wien eine Klage gegen die auch hier bekl gegnerische Haftpflichtversicherung sowie deren VersN und Lkw-Halterin Gabriele W auf Zahlung ihres mit € 16.112,75 sA bezifferten (und später auf € 16.040,08 sA eingeschränkten) Schadens aus dem Alleinverschulden des Lenkers des BeklFahrzeugs eingebracht. Nach Bestreitung dieses Begehrens dem Grund und der Höhe nach sowie Einwendung des am BeklFahrzeug eingetretenen Schadens als Gegenforderung schlossen die Parteien in der Streitverhandlung v 27. 8. 2002 „auf Basis einer Verschuldensteilung 1 : 1“ einen Vergleich, worin sich einerseits die beklP zur Zahlung von € 8.020,04 sA (also der Hälfte des eingeschränkten Klagebetrags) samt € 202,05 an Kostenbeitrag an die Kl sowie diese zur Zahlung von € 520,- sA samt € 215,- Kostenbeitrag an die Zweitbekl Gabriele W verpflichteten. Dieser Vergleich wurde von keiner der Parteien innerhalb der vereinbarten Frist widerrufen. Die hier bekl Haftpflichtversicherung (dort Erstbekl) hat der Kl den verglichenen Betrag in der Folge bezahlt.

Mit ihrer Drittschuldnerklage begehrt die Kl nunmehr die Verurteilung der bekl Versicherung zur Zahlung von € 9.673,63 sA. Da dem Verpflichteten Walter Sch des Exekutionsverfahrens gegenüber der beklP aus dem aufrechten Haftpflichtversicherungsvertrag ein Deckungsanspruch zustehe, der von ihr gepfändet worden sei, sei sie zufolge Bestreitung dieses Anspruchs im Rahmen der Drittschuldneräußerung zur Klagsführung genötigt.

Das ErstG wies das Klagebegehren ab.

Das BerG gab der Ber der kl Partei keine Folge; die oRev wurde für zulässig erklärt, weil zur Anspruchsidentität bzw -konkurrenz zwischen der Direktklage nach § 24 KHVG und dem mittels Drittschuldnerklage geltend gemachten Befreiungsanspruch eines Versicherten – soweit ersichtlich – keine höchstrichterliche Rsp bestehe.

Der OGH gab der dagegen erhobenen Rev der Kl ebenfalls nicht Folge.

### [Verfahren gegen den Unfalllenker]

Am 17. 7. 2003 – also nach der rk strafgerichtlichen Verurteilung des gegnerischen Unfalllenkers – brachte die Kl zu 11 C 1903/04 s des BG D eine Mahnklage ge-

### Aus den Entscheidungsgründen:

Die Rev ist zulässig, jedoch nicht berechtigt, wobei sich die vom BerG als erheblich gestellte Rechtsfrage letzt-

Den Anspruch des Kl teilw aberkennender Vergleich mit Haftpflichtversicherer steht rk Urteil gleich.